

Synopse

Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf vom 18. November 2020	Stellungnahme
	Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1)	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 320.113 (Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus [SonderV 20-1] vom 1. April 2020) (Stand 25. Juni 2020) wird wie folgt geändert:	
§ 4 Ermächtigung der Spitäler zur Behandlung ungeachtet des Spitalistenauftrags 1 ... 2 ... 3 ... ^{3bis} Für die von den Rehabilitationskliniken geschaffenen Rekonvaleszenzabteilungen gilt eine Tagespauschale von Fr. 913.–. 4 ...	§ 4 Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 18. November 2020	Stellungnahme
	<p>§ 4a Ermächtigung der Spitäler zur Behandlung ungeachtet des Spitalistenauftrags</p> <p>¹ Die Spitäler sind gestützt auf § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Spitalliste (SpilIV) vom 6. März 2013 ¹⁾ von der Beachtung der Schranken und des Spektrums der ihnen mit der Spitalliste erteilten Leistungsaufträge insoweit entbunden, als dies im Rahmen der Erfüllung des Zwecks der vorliegenden Verordnung erforderlich ist.</p> <p>² Sie sind unabhängig der erteilten Leistungsaufträge in diesem Rahmen ermächtigt, Behandlungen von Patientinnen und Patienten innerhalb ihres medizinischen Kompetenzbereichs vorzunehmen. Die entsprechenden Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden des Bundes und des Kantons sind zu befolgen.</p> <p>³ Behandlungen, die ausserhalb eines erteilten Leistungsauftrags und innerhalb des medizinischen Kompetenzbereichs erbracht werden, sind gemäss dem von der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) im konkreten Fall bezeichneten genehmigten Aargauer Tarif abzurechnen.</p> <p>⁴ Für die von den Rehabilitationskliniken geschaffenen Rekonvaleszenzabteilungen gilt eine Tagespauschale von Fr. 913.–.</p>	

¹⁾ SAR [331.215](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 18. November 2020	Stellungnahme
	<p>⁵ Gestützt auf § 7 Abs. 4 SpiliV kann das DGS den Spitälern im Rahmen des Zwecks der vorliegenden Verordnung auch Leistungsaufträge erteilen, welche die Anforderungen gemäss § 2 Abs. 2 SpiliV sowie zum Verfahren, zu den Unterlagen und zum Ablauf gemäss den §§ 3–5 SpiliV nicht erfüllen.</p>	
	<p>§ 6a Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung</p> <p>¹ Kann ein kommunaler oder regionaler Sozialdienst seine Aufgaben gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ¹⁾ und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 ²⁾ aufgrund der vorliegenden Notlage nicht mehr erfüllen, hat die betreffende Gemeinde für eine Übergangslösung zu sorgen.</p> <p>² Findet die betreffende Gemeinde keine Übergangslösung, kann der Kantonale Sozialdienst (KSD) die Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung vorübergehend einem anderen kommunalen oder regionalen Sozialdienst oder einer anderen geeigneten Stelle übertragen.</p> <p>³ Der Sozialdienst, dem die Zuständigkeit übertragen wurde, übernimmt die Fallführung und Hilfeleistung gemäss den in seiner Gemeinde geltenden rechtlichen Vorgaben.</p>	

¹⁾ SAR [851.200](#)

²⁾ SAR [851.211](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 18. November 2020	Stellungnahme
	<p>⁴ Die andere geeignete Stelle, der die Zuständigkeit übertragen wurde, übernimmt die Fallführung und Hilfeleistung gemäss den rechtlichen Vorgaben der Gemeinde, die ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann.</p> <p>⁵ Die Gemeinde, die ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, hat die Aufwände, die dem neu zuständigen Sozialdienst beziehungsweise der neu zuständigen anderen Stelle entstehen, zu übernehmen.</p> <p>⁶ Der KSD kann entsprechende Koordinationsmassnahmen treffen und einheitliche Kriterien für die Übernahme der Zuständigkeit in einer Weisung regeln. Dies betrifft insbesondere die Höhe der materiellen Hilfe sowie die Entschädigung des sonstigen Aufwands des vorübergehend zuständigen Sozialdienstes beziehungsweise der vorübergehend zuständigen anderen Stelle.</p>	
<p>§ 11 Verlängerung von Fristen in den Bereichen Jagd, Wald und Naturschutz</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden gemäss den jagd-, wald- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen können einzelfallweise Fristen für die Erbringung von Nachweisen und für die Ausführung von Vorhaben verlängern.</p> <p>² Die in der Jagdgesetzgebung verlangten Treffsicherheitsnachweise, die am 31. Dezember 2019 abgelaufen sind, bleiben bis 31. Dezember 2020 gültig.</p>	<p>² Die in der Jagdgesetzgebung verlangten Treffsicherheitsnachweise, die am 31. Dezember 2019 abgelaufen sind, bleiben bis [...] <u>30. Juni 2021</u> gültig.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 18. November 2020	Stellungnahme
	<p>§ 11a Einsatz von mobilen Heizungen im Freien</p> <p>¹ In Abänderung von § 25 Abs. 1 lit. c der Energieverordnung (EnergieV) vom 4. Juli 2012 ¹⁾ ist es den Restaurant- und Barbetrieben gestattet, mobile Heizungen im Freien einzusetzen.</p>	
<p>§ 12 Sicherstellung politischer Entscheide</p> <p>¹ Lässt ein Geschäft, für das die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig ist, keinen Aufschub zu, ist dieses direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen</p> <p>² In den Erläuterungen zur Abstimmung hat der Gemeinderat auch darzulegen, weshalb das Geschäft keinen Aufschub duldet.</p>	<p>¹ [...] <u>Geschäfte für [...] welche die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig [...] sind, können direkt der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn deren Aufschub zu [...] gewichtigen Nachteilen führen würde und</u></p> <p>a) die Durchführung der Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung aufgrund behördlicher Vorgaben nicht zulässig ist, oder</p> <p>b) keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in welchen die Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung unter Einhaltung der geltenden epidemiologischen Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann, oder aus anderen epidemiologischen Gründen die Durchführung der Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung nicht angezeigt ist.</p> <p>² In den Erläuterungen zur Abstimmung hat der Gemeinderat [...] <u>die Gründe für die Urnenabstimmung darzulegen [...]</u> .</p>	

¹⁾ SAR [773.211](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 18. November 2020	Stellungnahme
	<p>§ 12a Versammlungswahlen</p> <p>¹ Gemeinden, die ihre Behörden an der Gemeindeversammlung wählen, können die notwendigen Wahlen an der Urne durchführen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Gemeindeversammlung aufgrund behördlicher Vorgaben nicht zulässig ist, oder</p> <p>b) keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in welchen die Gemeindeversammlung unter Einhaltung der geltenden epidemiologischen Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann, oder aus anderen epidemiologischen Gründen die Durchführung der Gemeindeversammlung nicht angezeigt ist.</p> <p>² In den Erläuterungen zu den Wahlen hat der Gemeinderat die Gründe für die Urnenabstimmung darzulegen.</p>	
	<p>§ 12b Einbürgerungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann über Einbürgerungen, für welche die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig ist, direkt beschliessen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Gemeinde- oder Einwohneratsversammlung aufgrund behördlicher Vorgaben nicht zulässig ist, oder</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 18. November 2020	Stellungnahme
	<p>b) keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in welchen die Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung unter Einhaltung der geltenden epidemiologischen Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann, oder aus anderen epidemiologischen Gründen die Durchführung der Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung nicht angezeigt ist.</p> <p>² Der Gemeinderat hat in seinen Erwägungen die Gründe für den direkten Beschluss darzulegen.</p>	
<p>§ 16 Versammlungswahlen</p> <p>¹ Gemeinden, die ihre Behörden an der Gemeindeversammlung wählen, können die notwendigen Wahlen an der Urne durchführen.</p>	<p>§ 16 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 2. April 2020 in Kraft.</p> <p>² Sie gilt unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Massnahmen gemäss den §§ 4, 9–13, 16 und 17 gelten bis zum 31. Dezember 2020.</p>	<p>⁵ Die Massnahmen gemäss den §§ [...] <u>9</u> und [...] <u>13</u> gelten bis zum 31. Dezember 2020.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 18. November 2020	Stellungnahme
6 ...	⁷ Die Massnahmen gemäss den §§ 4a, 6a, 10-12b und 17 gelten bis zum 30. Juni 2021.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am xx.xx.2020 in Kraft.	
	Aarau, Regierungsrat Aargau Landammann Staatsschreiberin	